



Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre In- fluenza (HPAI, Geflügelpest) bei gehaltenen Vögeln Aufhebung der Überwachungszone (Wangels, OH)

Der Landrat des Kreises Plön ordnet aufgrund Art 68 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit dem Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 2 Nr. 6b der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Plön Folgendes an:

1. Aufhebung der Schutzmaßregeln durch Aufhebung der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Kreises Plön (02/2024) vom 05.01.2024 zur Bekämpfung der Geflügelpest nach Feststellung der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung im Kreis Ostholstein in Wangels wird mit Wirkung vom 14.02.2024 aufgehoben.

2. Begründung

Die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Aufhebung der Überwachungszone und der darin geltenden Schutzmaßregeln sind erfüllt. Die Geflügelpest gilt damit im Kreis Plön in den Gemeindegebieten bzw. Gemeindeteilgebieten der folgenden Gemeinden als erloschen: **Bleken-
dorf, Hohwacht, Högsdorf, Kletkamp und die Gemeindeteilgebiete von Lütjenburg, Beh-
rendorf, Panker, Klamp, Helmstorf, Dannau und Kirchnüchel.**

Die Überwachungszone (Wangels) und alle mit der Allgemeinverfügung vom 05.01.2024 verbundenen Schutzmaßregeln werden daher mit Wirkung vom 14.02.2024 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Plön erfolgen gemäß § 18 der Hauptsatzung des Kreises Plön durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.kreis-ploen.de. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.



3. Hinweise

Jeder **Verdacht auf Erkrankung** durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vet-abt@kreis-ploen.de, zu melden.

Die **Allgemeinverfügung des Ministeriums** für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden **Biosicherheitsmaßnahmen** bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. November 2021 ist weiterhin von allen Geflügelhaltern zu beachten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, der Landrat, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Plön, den 14.02.2024

Kreis Plön – Der Landrat –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt